

Mitteilungen aus dem Bauwesen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Die schweizerische Baukunst**

Band (Jahr): **7 (1915)**

Heft 13/14

PDF erstellt am: **17.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Frauenfeld. Neue Kirche.

Die evangelische Kirchgemeinde Frauenfeld beschloss den Neubau einer Kirche in Kurzdorf. Die Ausführung wurde den Architekten *Brenner & Stutz* in Frauenfeld übertragen. Der Baukredit von 70 000 Fr. wurde bewilligt. Mit den Arbeiten soll noch in diesem Monat begonnen werden. —g.

St. Gallen. Neues Baureglement.

Der letzte Amtsbericht des Baudepartements im Kanton St. Gallen bringt folgende bemerkenswerte Ausführungen: «Wir sahen uns veranlasst, den Gebäude- und Grenzabstandsvorschriften des Baureglementes der Gemeinde R. aus dem Jahre 1862 und denjenigen des Baureglementes für die Bahnhofstrasse in A. aus dem Jahre 1860 die seinerzeit erteilte *Genehmigung zu entziehen*. Die genannten Vorschriften sehen Landabstände von nur 3,60 m und Grenzabstände von nur 1,80 m vor, Bestimmungen, die den heutigen feuer- und gesundheitspolizeilichen Anforderungen bei weitem nicht gerecht werden. Die aufgehobenen Bestimmungen wurden daher durch die bezüglichen Bestimmungen in Art. 130 E. G. zum Z. G. B. ersetzt. Eine Bereinigung unserer Sammlung der *lokalen Baureglemente* hat ergeben, dass von den 52 Gemeinden, die überhaupt je irgendwelche örtliche Bauvorschriften aufgestellt haben, nur deren 34 Reglemente besitzen, die dauernd für alles Grundeigentum der Gemeinde Geltung haben. Die baupolizeilichen Bestimmungen der übrigen 18 Gemeinden sind teils von räumlich, teils von zeitlich beschränk-

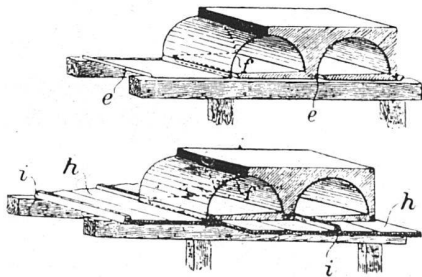
tem Geltungsbereich, da sie entweder nur für einzelne Grundstücke (Wirtschaften u. s. w.), für mehr oder weniger eng umgrenzte Gemeindeteile oder dann nur für eine bestimmte Zeit Anwendung finden sollen. Besonders bedauerlich aber ist, dass es im Kanton St. Gallen noch heute 41 Gemeinden gibt, die jeglicher lokaler baupolizeilicher Vorschriften entbehren und dem Bauenden volle Freiheit gewähren. Das Resultat hievon ist vielfach eine völlig plan- und ziellose Bauerei, die mit den Anforderungen des Verkehrs, der Feuerpolizei und der öffentlichen Gesundheitspflege oft im krassen Gegensatz steht. Mit Rücksicht auf diese Tatsachen sind wir bestrebt, die Gemeinden nach Möglichkeit zum Erlass neuer und zur Revision bestehender, aber veralteter Bauvorschriften anzuhalten. Aus diesem Grund war auch unser Kreisreiben vom 2. Februar 1912 erfolgt. Nach Massgabe desselben haben bis heute sechs Gemeinden neue Bauordnungen erlassen; einige weitere Gemeinden sind zurzeit mit der Aufstellung bezüglicher Entwürfe beschäftigt. Wir betrachten dieses Vorgehen als Pionierarbeit für ein künftiges kantonales Baugesetz.» —g.

Zürich. Neubau der Nationalbank.

Die Einwohnergemeinde von Zürich hat mit 12 961 gegen 12 353 Stimmen dem Antrag des Stadtrates zugestimmt, wonach der Schweiz. Nationalbank für die Erstellung eines neuen Bankgebäudes ein entsprechender Teil der Stadthausanlagen am See zwischen der oberen Bahnhofstrasse und der Fraumünsterstrasse abgetreten werden soll. —lm.

MITTEILUNGEN AUS DEM BAUWESEN.

Eisenbetonhohldecken mit Abschlussplatten auf abnehmbarer Schalung sind verschiedentlich konstruiert worden. Die im Bilde gezeigte neue Konstruktion zeigt mancherlei Fortschritte. Gerade Bleche *e* mit aufgebogenen Rändern werden in Abständen auf Teilschalungen verlegt und nach dem Einbringen der Bewehrungsseisen in der Stärke der unteren Abschlussplatte ausbetoniert, alsdann werden gebogene Bleche *f* für die Bildung der Hohlräume so verlegt, dass der eine Rand an dem vorhergehenden geraden Schalblech *e* dicht anliegt, aber von dem folgenden Schalblech durch einen Zwischenraum getrennt ist und mit dem anderen

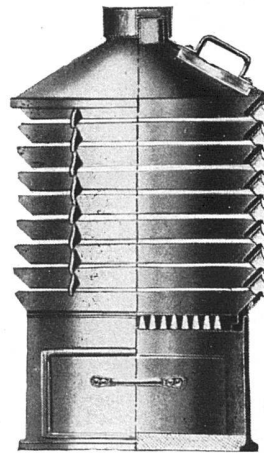


Das Aufbringen der Abschlussplatten.

Rand auf der unteren Abschlussplatte des Hohlraumes liegt, worauf nach dem Schütten und Erhärten der Betondecke zwischen und über den gebogenen Blechen die Teilschalungen und die Schalbleche *e* und *f* entfernt und die Schlitz zwischen den unteren Platten geschlossen werden. Eine andere Ausführungsart des Verfahrens besteht darin, dass auf Teilschalungen wagerecht Bretter *h* verlegt und durch entsprechend höhere verjüngte

Leisten *i* unterbrochen werden, neben denen nach vorheriger Schüttung der unteren Abschlussplatte die gebogenen Schalbleche *f* mit dem einen Rande in den Beton der vorhergehenden unteren Platte bis zur Brettschalung eingedrückt werden. —m.

Ein Feuerkorb für Neubauten. Der im Bilde gezeigte Feuerkorb stellt eine erhebliche Verbesserung der Kokskörbe dar, die wegen ihrer Feuergefährlichkeit und der Verbreitung giftiger Dämpfe ja bekanntlich in geschlossenen Räumen zum Trocknen von Neubauten nicht mehr aufgestellt werden sollten.



Wie bei den Trockenöfen, die jetzt an Stelle der Kokskörbe vielfach in Anwendung stehen, werden bei diesem Feuerkorb durch den oberen Aufsatz mit Abzugsrohr die giftigen Gase abgezogen und ins Freie geführt, während die Asche sich in dem Unterbau sammelt. Der eigentliche Heizkörper ist aber nicht völlig geschlossen, sondern besteht aus jalousieartig angeordneten Einzelringen. Ein Herausfallen glühender Kohlentheilchen wird dadurch sicher verhindert, der Brennstoff gut ausgenutzt und andererseits ermöglicht, dass durch Einschaltung weiterer Ringe die Heizwirkung nach Bedarf vergrößert werden kann. Der Aufbau in einzelnen, leicht auseinandernehmbaren Stücken erleichtert ausserdem den Transport. —P.



Aufnahme von E. Hausmann, Heiden.

Das Haus zum «Rössli» der Museums-
gesellschaft zu St. Gallen. — Architekten
:: Höllmüller & Häny, St. Gallen ::

Leere Seite
Blank page
Page vide